

We
300





Abgemüßigtes PRO MEMORIA
 Des
Herrn Herzog Anton Ulrichs
 zu **S. Coburg-Meiningen Hochfürstl. Durchlaucht**
 unterm 7. Augusti 1751.
 in Comitiiis
 ad Dictaturam gebrachtes Schreiben,
 insonderheit
 die darinnen erwehnte liquide Schuld-Forde-
 rung des von Fischer zum Liebenstein betreffend.

Des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu S. Coburg-Meiningen Hochfürstl. Durchl. beschwern sich in einem bey der fürtrefflichen Reichs-Versammlung zu Regensburg den 7. Aug. 1751. ad Dictaturam gebrachten Schreiben d. d. Franckfurt den 3. April 1751. über einen Hochpreißlichen Kayserl. Reichs. Hofrath, daß Derselbe mit Ihro, gleich nach dessen von jetzt glorwürdigst. regierender Kayserl. Maj. befehener Eröffnung, und nach dem von Denenelben, wegen der bekantten S. Weimar- und Eisenachischen Tutel-Sache, an das Comitialiter versamletere Reich genommnen Recurs, besonders aber Occasione des Schulden-Plans und Dero Debit-Wesens, in dem gegen Ihro von dem von Fischer zum Liebenstein angesponnenen Process, sehr gravirlich und nach Willführ verfahren, und über die Befehle und Ordnungen hinausgegangen wäre, und Dero Schriftsteller führet zum vermeintlichen Beweis der letztern, ungegründeten, ex falsis narratis hergeleiteten Beschwerde, mit Einmischung vieler unverdienten, härtesten und schmerzenden Ausdrücke, an:

Der von Fischer sey nur Dero Geheimer Cammer-Rath gewesen; hätte vor Sie zuweilen Geld negotirret; dieserwegen er denn zu fordern gehabt; dagegen aber vieles in Abschlag der Prætenßion erhalten; Sie hätten ihm vielmahls angeboten, Abrechnung zu pflegen und vollkommen zu satisfaciren; wozu er aber ductu malæ conscientiæ nicht zu bringen gewesen; vielmehr habe er seine Forderung bey Hochpreißlichen Reichs. Hofrath eingeklaget, und noch vor geschehener Constitution eines richtigen Liquidi und Ablauf der zur Ueberreichung derer Exceptionum erforderlichen Zeit Anno 1746. gegen Dieselben ein Conclusum condemnatorium, und 1747. & 1748. die wirkliche Immission in fünf Cammer-Güter und die heimgesallene Hund- und Auerochische Lehne erhalten, auch bis dato die davon fallende beträchtliche Fructus ruhig gezogen; mit diesem reichlichen Genuß der Reventüen sey aber der von Fischer keinesweges zufrieden gewesen, sondern habe beym

BIBLIOTHECA
 PONICKAVIANA



Reichs-Hofrath mittelst Uebergebung seiner, durch Anrechnung Zinsen von Zinsen, erhöheter Liquidation um weitere Einweisungen in mehrere Einkünfte geberthen und es auch so weit zu bringen gewußt, daß Denenfelden zwar die Fiskalische Liquidation, vermöge Conclufi vom 5. Martii a. p. communiciret, aber auch zugleich noch ante Constitutionem Liquidationis die Immission in eins von denen drehen Aemtern, Salsungen, Sonneberg oder D. die leben decretiret, dies Executions-Geschäfte Sr. Königl. Majestät in Pohlen als Chur-Fürsten zu Sachsen und des Ob. Ober-Sächsischen Craises ausschreibenden Herrn Fürsten wirklich aufgetragen, und nach vorher gegangener Intimation, durch den subdelegirten Commissions-Rath und Crais-Amtmann Thölben zu Zennstädt unter dem 15. Martii a. c. Terminus Immissionis in das Fürstl. Amt Sonneberg als den 22. April a. c. anberaumet worden, ohngeachtet von Denenfelden der von Fischern entweder gar nichts, oder über erliche tausend Gulden nicht mehr zu fodern, und wegen der häufigen Schulden nichts mehr in bonis hätte, nicht in wann die angedrohte Immission vor sich gieng, der von Fischern zu viel erhielt, und sich höchst Dieselben an ihm diesfalls nicht erholen könnten.

Nun lässet man dasjenige, was von Anfang Thro Kaiserl. Majest. glorwürdigsten Regierung in der S. Weimar- und Eisenachischen Turel-Sache und sonst des Herrn Herzog Anton Ulrichs Durchl. in besagtem Dero Recurs-Schreiben herkommen lassen, auf seinem Werth und Unwerth beruhen.

Allein was es mit dem von des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstlichen Durchl. dem S. Meiningschen Geheimen Rath und Ober-Amtmann von Fischern zum Liebenstein rechte abgenöthigten Schulden-Proces vor eine Bewandnis habe, und ob Occasione dessen, ein Hochpreisslicher Reichs-Hofrath über die Gesetze hinausgegangen und nach Willkühr verfahren, dürfte eine dem Reich desto unbekanntere Sache seyn; je ohnerhörter es ist, daß jemahls ein Stand des Reichs wegen seines Schulden-Wesens ein Gravamen Statuum commune bey dem versammelten Reich gemacht, und je weniger der von Fischern sich jemahls hätte zu Sinnem setzen lassen, die mit denen, des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstlichen Durchl. vorgeschossenen Geldern sich auf den Hals gezogene unausstehliche Bedrückungen, und die ihm wegen verlangender Wiederbezahlung von Dero Regierung und andern Collegiis zu Meinigen beständig angethan werdende empfindliche Zudringlichkeiten und Marter dem Publico bekant zu machen, sondern würde alles Ungemach gedultig und in stiller Gelassenheit ertragen haben, wenn Er nicht durch das oben erwähnte und vermuthlich auf Anstiften übel gesinnter Leute verfertigte Recurs-Schreiben dazu wäre genöthiger worden.

Das Publicum hiervon so, wie es Acten-kündig, und im Bezweifelungs-Fall ex Actis Publicis und aus des Herrn Herzogs eigenen Handschreiben auf das allerdeutlichste bewiesen werden kan, vorläufig zu benachrichtigen; so ist der von Fischern bereits schon von des Herrn Herzogs Ernst Ludwigs zu Sachsen-Meinigen-Hochfürstlichen Durchl. zum Geheimen Hof- und Cammer-Rath und Ober-Amtmann zu Frauenbreitungen vor mehr als 30. Jahren ernennet, und, nachdem er mit Beybehaltung des letztern seiner übrigen Bedienungen entlassen worden, allererst Anno 1724. in des Herrn Herzog Anton Ulrichs Dienste, besage Dero gleich nachstehender Briefe,

Briefe, als Geheimer Rath und erster Deputatus getreten, und hat über 12. Jahr lang in der Residenz zu Meiningen diese Chargen zu einer Zeit, in welcher des Herrn Herzogs Durchl. die Gelder am allermeisten benöthiget waren, und nur einen Drittel der Meiningischen Landes-Reventuen participiret, bekleidet; besonders aber hat er Anno 1726. 1727. und 1728. auf Dero äußerst bewegliche gnädigste Zuschreibung, Befehle und Bollnachten, die mehresten Gelder negotiiret. Man will sich zu dessen Beweis des Herrn Herzogs eigener Ausdrücke aus einigen Dero Handschreiben bedienen.

Sub dato Müßdorf den 9. Junii 1727. schrieben Dieselben an den Geheimen Rath von Fischern: Bey meinem dermahligen Aufenthalt zu Müßdorf melde, daß auf dem Büretischen Comtoir noch keine Anschaffung wegen der 2000. fl. geschehen, ich glaube auch gar gerne, daß dem Herrn Geheimen Rath die Aufbringung der Remisen in die Länge schwer fällt, und daß mir von Tag zu Tag eine grössere Schulden-Last zuwächst; allein das Werk ist einmahl angefangen &c.

Unterm 25. Jun. d. a. hieß es: Der Herr Geheime Rath wolle alle Bekümmernis führen lassen, und fest glauben, daß seine mir erwiesene Dienste nicht unvergolten bleiben sollen, ich auch solche niemahn vergeßten werde &c. Vor die angeschaffte Remise der 2000. fl. und die promittirte 1000. Rthlr. dancke gar sehr, jedoch habe das gute Zutrauen, der Herr Geheime Rath wird hiermit sein bißheriges Geld-Negotium nicht schliessen, sondern nunmehr, da es am nöthigsten ist, mir nach allen nur erjünllichen Kräften ferner unter die Arme greiffen &c. Der Herr Geheime Rath glauben, daß weder er, noch die Seinigen einige Gefahr laufen sollen &c.

Den 8. Febr. 1727. schrieben Dieselben: wie nöthig das Geld ist, weiß der Herr Geheime Rath am besten, weswegen ohne dieses Erinnern mich auf des Herrn Geheimen Rath's *Dexterität* und fleißige *Vorsorge* *repositore*, die mich gewiß nicht hülflos lassen wird &c.

Den 29. Martii d. a. versicherten Dieselben im Schluß noch: wie Sie nunmehr in den Stand kämen, alle getreue Dienste und Gefälligkeiten, mit dem erwünschten Nachdruck zu erkennen, würden Sie auch mit beständiger *fermeté* beharren &c.

Am 12. April d. a. bekenneten Dieselben von freyen Stücken: daß des Herrn Geheimen Rath's treue und fleißige *Vorsorge* wegen der Gelder gar vieles mit *contribuïret*, daß Sie ihre Sachen so weit bringen können, und versprechen daher: Daß der Herr Geheime Rath die Früchte von dem damahls ausgefallenen *Kayserl. Deciso* zu seiner *Consolation* genießen sollte &c.

Unterm 18. Octobr. 1727. dankten Dieselben dem Herrn Geheimen Rath vor seine in Leipzig bey einem Geld-Negotio erwiesene treue Dienste und Sorgfalt, auch übernommene Reise, und versicherten: davor nicht unerkennlich zu seyn, auch Sich, daß sein, des von Fischers, *Credit* erhalten werde, äußerst zu befließigen &c.

Unterm 22. Octobr. ej. a. wiederholten Dieselben vor die so glücklich ausgeschlagene Berichtigung des Michaelis Termins und zu dessen Behuf von dem Herrn Geheimen Rath erwiesene Sorgfalt, damit Sie nach Hause kehren könnten, nochmalen ihre Verbindlichkeit, und versicherten alle *Erkenntlichkeit*: Sie wolten gewiß davor sorgen, daß sein, des von Fischers,

Credit gerettet werde, und er nicht nur ohne Schaden bleibe, sondern auch dabeneben eine reelle Erkenntlichkeit verspüren solle.

Am 25. Octobr. ej. a. trösteten Sie den von Fischern auf seine lamenten: Der Herr Geheime Rath lasse ihm nicht die geringste Sorge entstehen; daß er oder die Seinigen nur einen Kreuzer sollen gefährdet werden, sondern glauben fest, daß die Rettung seines Credits, denn auch sein und der Seinigen Wohlfahrt, meine Haupt-Sorge seyn wird, bis er *consoliret* ist.

Unterm 15. Novembr. 1727. gaben Sie dem Herrn Geheimen Rath, alle Freyheit, wo er nur könnte, Leute zu Geld vorschüssen zu engagiren, und schrieben darbey: Sie könnten sich auf keinen andern als den Herrn Geheimen Rath verlassen, und hofften Sie daher; Er, der von Fischern, werde zu seiner eigenen Consolation und Honneur, da er bishero so treulich gesorget, Sie auch am Ende nicht im Stich lassen.

Nachdem auch Sr. Durchl. dem von Fischern, unterm 22. Novembr. selbst das Zeugniß, Er, der Herr Geheime Rath habe bishero das Seinige treulich gethan, gegeben, und ihn in den tendresten Expressionen ersucher; diessmahls nichts zu sparen, sondern ein gutes Ende, wovon der Genuß und die Früchte aller seiner bisherigen so sauern und verdrießlichen Negotiationen vor Sie und den von Fischern *dependirten*; zu beförderern, Sie würden seinen, des von Fischers, Credit gewiß retten, er solte deswegen nicht sorgen:

So urgirten Serenissimus unterm 17. Dec. die Uebermächung der Gelder abermahln mit dem Zusatz: Er mögte sie schleunig besorgen, aller Kummer fahren lassen, und nur seine Gesundheit besorgen &c.

Unterm 3. Jan. 1728. aber baten sie den von Fischern: alle Kräfte, damit der Neujahrs-Termin eingehalten werden könnte, anzuspannen, und gewiß zu glauben, daß Sie Tag und Nacht darauf bedacht wären, wie Sie ihre Abreise beschleunigen, und des Herrn Geheimen Raths treue und redliche Dienste einiger maßen belohnen könnten &c.

Als nun der von Fischern auch dieses mahl sein äußerstes gethan: waren des Herrn Herzog Anton Ulrichs, Hochfürstlichen Durchl. Antwort Schreiben vom 8. Dec. 1727. und 29. Maji 1728. in so gratiösen Terminis abgefaßt: Ich werde gewiß diese neue Vorsorge und ganz besondere Gefälligkeit sowohl, als die bereits vorhergehende, mit allen reellen Dank zu erkennen Zeit Lebens nicht vergessen; Und da ich denselben bald Selbst zu sprechen, und so dann in allen Nichtigkeit zu pflegen verhoffe, erachte unnöthig zu seyn, mich wegen der verlangten Sicherheit näher zu expliciren. Er setze sein Gemüth in Ruhe und glaube von mir, daß nicht *capable* bin, solche undankbare *Sentiments* von ihm zu hegen, als meine Feinde gerne ihm *persuadiren* mögten, sondern vielmehr alles ihm werde, der ganzen Welt zu zeigen, daß bisher meine Abreise nicht an mir gelegen, und daß die sonderlich bis zu Ende vorigen Jahrs mir geleistete treue Dienste auf alle Art zu erwiedern und des Herrn Geheimen Raths Credit zu *souteniren*, trachten werde.

So viel sey vorläuffig genug, dem Publico von dem, was der von Fischern aus Devotion vor gedachten Herrn Herzog gethan, einen wahren Begriff zu machen, und die Frage: Wie weit solche theure Versicherungen mit denen in Dictato vom 7. Aug. a. c. enthaltenen, kaum obenhin angemerkten Ausdrückungen: als ob er in vorigen Zeiten bloß *Dero* Geheimer *Sammer*

mer-Nach gewesene, und nur zuweilen einiges Geld vor Sie negotiiret habe, übereinstimmen? zu beurtheilen;

Ohne nur zu gedencken, daß aus denen von des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstlichen Durchl. in Händen habenden Vollmachten, Obligationen und Versicherungen vom 27. Jun. 1726. vom 25. Jan. 8. Febr. und 8. Dec. 1727. jedermann dargethan und vor Augen gestellt werden kan, daß der von Fischern nicht nur bereits am 25. Jan. 1727. über 10505. Nthlr. an Serenissimo auf klare Brief und Siegel zu fordern gehabt, sondern, daß auch Dieselben, ihm diese und alles das, was er aus seinen eigenen Mitteln und sonst, Ihro ferner zahlen, und mit Dero Quittung bescheinigen würde, aus Ihren Landes-Revenüen baar und dankbarlich wieder zu erstatten, und die Interessen, Schäden und Unkosten auf besagten von Fischern Specification und bloßes Angeben vor genugsam verificiret und richtig zu achten, mit ausdrücklichen Worten versprochen.

Da nun der von Fischern auf diese so heilig gethane offermahlige Fürstliche Versprechungen sich freis und fest verliesse, und dieserwegen nicht nur mit Haab und Guth, sondern auch mit denen durch Interponirung seines Credits aufgetriebenen Geldern, Herrn Herzog Anton Ulrich unter die Arme grieffe, dergestalt, daß das von Ao. 1726. bis den letzten Aug. 1733. vorgestreckte Capital, deductis deducendis, sich wirklich auf 39838. Nthlr. 4 $\frac{1}{2}$. ggl. salvis ulterioribus & omisiss, beließe; inzwischen wegen der Wiederbezahlung die wehemüthigsten Vorstellungen bey Serenissimo Debitore fruchtlos waren, und die Creditores, so vor den Herrn Herzog Anton Ulrich dem von Fischer Gelder vorgeschossen hatten, auf ihre Verfriedigung allzusehr drungen, und der von Fischern sich derer von allen Orten auf ihn losstürmenden Executionen länger nicht erwehren können: so mußte er seine Forderung den 15. Jan. 1734. bey dem Hochpreislichen Reichs-Hofrath wider Willen einflaagen und seine bedrängte Umstände Sr. damahls regierenden Kayserl. Majestät Carl VI. glor. mem. annoch in dem Inhasivo vom 22. Mart. 1734. in allerunterthänigster Submission gehorsamt vorstellen. Da denn Allerhöchst Dieselben zwar geruheten am 16. Apr. 1734. cum inclusione exhibitorum de präsentato 15. Jan. & 22. Mart. das gebethene Rescriptum de solvendo vel dimittendo hypothecam allgerrechtst zuerkennen, und in dessen Conformität an gedachten Herrn Herzog zu rescribiren:

Daß Dieselben, da der von Fischern von seinen *Creditoribus*, welche auf seinen *Credit* Gelder vorgeschossen, mit *Processen* beunruhiget würde, und um Rettung seines *Credits* die beweglichsten *Remonstraciones* gerhan hätte, ihm innerhalb 2. Monathen die eingelagte *Summa* samt denen *Interessen* und verursachten *Unkosten* bezahlen, oder ihm die verschriebene *Hypothequen* einräumen solten.

Sr. Durchlaucht ließen aber solches gänzlich unbefolget, ohne sich im mindesten diesfalls zu entschuldigen; darauf gabe ein Hochpreislicher Reichs-Hofrath Ihnen unter 28. Jan. 1735. so gar auch noch *ex officio* einen *terminum duorum mensium sub comminatione realis executionis*, und communicirte bey Dero anhaltenden Ungehorsam Ihnen abermahl unter dem 4. Aug. 1735 die von dem von Fischern sub präsent. 28. Julii nup. übergebene, so bewegliche Vorstellung und unterthänigste fernere Anzeige fortwährend der Imparitione und nicht erfolgter Zahlung, hingegen auf Impertranten dringender *Creditorum*, mit der nochmaligen Auflage: Denen ergangenen

Kayserlichen Verordnungen also gewiß die schuldige Folge zu leisten, als sonst die Executions-Commission auf das Craiß-Ausschreib-Amt in Francken hiermit erkannt seye, und auf Anruffen Partis Impetrantis expediret werden solte. Allein auch dieses war vergebens. Des Herrn Herzog Anton Ulrichs-Hochfürstlichen Durchl. kehreten sich hieran im geringsten nicht: worauf denn am 1. Dec. 1735. auf beschehenes impetrantisches Anruffen, die Commission auf die Craiß-ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Craißes expediret und an Dieselben rescribiret wurde:

Dem beklagten Herrn Herzog zum Ueberfluß noch eine 2. monatliche Frist, zu Erfüllung der Kayserlichen Verordnungen anzusetzen, im Unterbleibungs-Fall aber den klagenden Theil *sumtibus partis impetratæ*, in die verschriebene Hundische und Auerochsische Lehne zu immittiren, in *Autoritate Cesareæ* so lang darinnen zu schützen, bis selbiger sowohl des Capitals der 39838. Rthlr. 4. ggl. als auch rückständiger Zinsen und Kosten, wegen, vollkommen befriediget seyn würde.

Da nun solchergestalt der Herr Herzog sich mit dem von Fischern unterm 25. Febr. 1727. selbstn dahin verglichen, daß die Interessen, Schäden und Unkosten blos durch dessen Angeben und Specification genugsam bescheiniget seyn solten; über dieses auch unter dem 15. Jan. 1734. die vollständige Berechnung mit der gauszen Bescheinigung schon übergeben und solche eod. Anno von dem damaligen Reichs-Hofrath dem Herrn Herzog communiciret worden; dieselben aber, aller Ihnen zum Ueberfluß und über Jahr und Tag gegönneten Nachsicht ohnerachtet, sich hierauf mit keiner Ehrliebe vernehmen lassen: so ist hieraus nummehr ohne sonderbahre Mühe aufs gewisste zu bestimmen, ob des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstliche Durchl. sich mit Grund der Wahrheit über eine Ubereilung und fernere weit beklagen können, daß der zeitige Hochpreißliche Reichs-Hofrath vor geschehener Constitution eines richtigen *Liquidi* und, ohne Denen selbstn zu Ueberreichung *Dero Exceptionen* die erforderliche Zeit zulassen, Anno 1746 gegen Sie ein *Conclusum condemnatorium* und die wirkliche Immission in 5. Cammer-Güter und in die Hundische und Auerochsische Lehnen, erkannt habe? und wie weit die Beschuldigung gegründet sey, daß der von Fischern *ductu malæ Conscientiæ* zu keiner Abrechnung zu bringen gewesen?

Die damaligen einzuweisende Objecta waren die Drittheile derer Hundischen und Auerochsischen heimgefallenen Güter: von lehten ließen Serenissimus den von Fischern die Reventien in circa 3. bis 400. fl. percipiren; wegen derer erstern aber mußte die *transcriptio commissionis ad exequendum* auf Sr. Königl. Maj. in Pohlen bey Hochpreißl. Reichs-Hofrath gesucht werden. Diese erfolgte zwar unterm 23. Aug. 1736. durch allerhand gemachte Einfstellungen und Auskünstellungen derer S. Meiningsischen Räthe aber ware es nicht eher als Anno 1738. zur wirklichen Immission zu bringen, welche kurz darauf, da durch Meiningsischen Vorschub die eine Priorität pretendirende Kellerische Erben ihm in perceptione fructuum vorgesezter wurden, und solche bis auf den heutigen Tag nutzen, wieder cessirete. Als hierauf der von Fischern den Schaden, so ihm hieraus zugewachsen, und wie von seinen Creditoribus stark in ihn gedrungen werde, abermahls aufs wehmüthigste bey Kayserl. Majest. vorstellere, und die ihm mitverschriebene Cammer-Güter zu Massfeld, Wasungen und Frauenbreitungen zum Objecto Executionis angabe; ließen Sr. Kayserl. Majestät

stat Carl VI. sich hierdurch allgeregtest bewegen, an des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstlichen Durchl. unterm 26. Febr. 1740. zu rescibiren: Dem von Fischern mehrere Einkünfte zu Still- und Befriedigung seiner *Creditorum* um so richtiger anweisen zu lassen, als derselbe mit einer zahlreichen, noch unverforgten Familie versehen, mithin des Seinigen höchst bedürftig wäre.

Allein Dieselben waren aller vorherigen so theuren Versicherungen ohngeachtet dadurch zu keinem Mitleiden zu bringen; Sie wiesen ihm nicht die mindesten Einkünfte weiters an; Sie parirten so wenig als vorher dem Kayserlichen Rescript vom 26. Febr. 1740.; noch minder befolgten Sie das unterm 9. Julii 1742. diesewegen weiters emanirte Kayserliche Erkenntnis: obgleich Kayserliche Majestät Carl VII. Ihnen darinnen mit weiterer Reichs-Constitutions-mäßiger Verordnung droheten; vielmehr liebten Sie so gar die von Ihnen Selbst unterm 15. Octobr. 1742. wie auch 4. Febr. und 5. April. 1743. zur Erklärung ausgebrachte Fristen einmahl über das andere fruchtlos verstreichen.

Und obgleich endlich Kayserliche Majestät in Rücksicht auf die unterm 1. Dec. 1735. und 23. Aug. 1736. schon ausgefallene Conclusa. und darinnen vor liquid angenommene Schuld-Forderung der 39838. Rthlr. 41. ggl. erkannten: daß derenthalben, als in einer, in *meris executivis* verhandelnden Sache, keine weitere Handlung mehr statt haben könne; und Ihnen unterm 12. Junii 1744. einem nochmaligen *Terminum bimestrem ad satisfaciendum Conclufis Caesareis* de 26. Febr. 1740. & 9. Julii 1742. unter der ernstlichen Commination: daß im widrigen Fall die gebethene *Renovatio* und *resp. Extensio Commissionis* ohnfehlbar erkannt, und der von Fischern in die ihm verschriebene *Renovatio* und Güther *immittiret* werden sollte, *semel pro semper* und *pro omni* anberaumten; so konnte dennoch derselbe die Sache nicht zu Stande bringen und des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstlichen Durchl. attendirten abermahls weder hierauf, noch auf die vom Reichs-Vicariat am 16. Sept. 1743. und von Thro jetzt glormwürdigst regierenden Kayserl. Majest. am 1. Martii 1746. sub Comminatione: daß in dessen Entstehung die gebethene *Renovatio* und *Extensio Commissionis* hiermit erkannt sey und *expediret* werden sollte; wiederholte allgeregteste Erkenntnisse im geringsten nicht.

Inzwischen ereignete sich in dem Herzoglichen S. Meiningschen Hause der höchstfeelige Hintritt des mitregierenden Herrn Herzog Friederich Wilhelms weyland Hochfürstlichen Durchl. wodurch Serenissimo Antonio Ulricho die alleinige Regierung der S. Meiningschen Lande und hiernechst das einträglige Seniorat-Amt Dibielen anfiel, dadurch Dieselben sich um so mehr in denen glücklichen Umständen befanden, den von Fischern ohne die geringste Beschwermiß nicht nur vollkommen zu befriedigen, sondern auch denen so wiederholten Versprechungen gemäß, Fürslich zu *recompensiren*. Allein der Erfolg war obigen Versicherungen ganz zuwider, und unter denen solenniter licentirten Ministres und Räten stumde der von Fischern wegen der noch von des Herrn Herzog Ernst Ludwigs p. m. überkommen habenden Ober-Amtmanns Stelle, so Serenissimus Antonius Ulrichus wegen der zeitherigen Gemeinschaft ihm nicht entziehen können, oben an. Aus welcher, wider aller Menschen Vermuthen, so öffentlich bezeigten Ungnade denn folgte, daß der von Fischern alle Gradus der executivischen Solter we-

gen der, vor gedachten Herrn Herzog, bey denen Rühnischen Erben zu Eisenach, der Frau Geheimen Rätin von Henn, dem Herrn Hof-Rath Frier zu Simmershausen, des Herrn Land-Grafen zu Hessen Philippsthal Hochfürstl. Durchl. und denen Bairettischen Erben zu Nürnberg, aufgenommenen Gelder und daher in ihm dringenden Creditorum, austreten mußte; des Herrn Herzogs eigene Regierung drohete ihm mit der Subhastation, seiner Güther, und truge das ihrige zu dessen schwerer Bedrückung redlich mit bey.

Des Comitalliter versammelten Reichs erleuchteter Einsicht wird nun nach voraus gesetzter Specie facti anheim gegeben: ob des Herrn Herzog Anton Ulrichs Hochfürstlichen Durchl. sich über gegenwärtigen Hochpreislichen Reichs-Hofrath begründet zu beschweren und wegen Ubereizung zu Einbringung der rechtlichen Nothdurfft in dieser Causa debiti ad Comitata zu recurriren, sich mit Bestand veranlasset gefunden? weilen endlich nach so langen Umtrieb und Verschleifung Kayserliche Majestät unterm 6. Octobr. 1746. an die ausschreibende Herren Fürsten des Ober-Sächsischen und Fränckischen Craises in denen ernstlichen Terminis rescribiret:

Ihro Kayserliche Majestät hätten der Gerechtheit und Billigkeit gemäß befunden, daß dem durch seine eigene Creditores auf das äußerst getriebenen Supplicanten wegen seiner vorlängst als liquid angenommenen, und viele Jahre zu ruck in executivis hangenden Schul-Forderung endlich einmahl und so schleunig als möglich zu dem Seinigen verholffen werde; und weil hierzu das überwiesene Drittel die Querochsischen Revenüen nicht anlangte; so solten beyderseits dem Herrn Herzog zu allem endlichen Überfluß noch einen zweymonatlichen Termin zu vollständiger Befriedigung des Impetrantens anberaumen, und nach dessen fruchtlosen Verlauff, ohne weitere Rückfrage und ohne sich durch einige Protestation oder Appellation darunter irre machen zu lassen, ihn, Impetranten, sowohl in die Cammer-Güther, Massfeld, Wapungen und Frauenbreitungen, als auch in die dem Fürstlichen Herrn Debitori neuerlich angefallene zwey Drittel der Hündischen Lehne und, wann die Kellerischen Erben befriediget, auch in den dritten Drittel sumtibus des Herrn Impetrati immittiren, und darbey so lange schützen, bis derselbe wegen des Capitals der 39838. Rthlr. 4. ggl., wie auch Interessen, Schäden und Unkosten, vollständig bezahlet seyn werde.

Des Herrn Herzog Anton Ulrichs Räthe und Schriftsteller wurden aus diesen erkannten höchst venerilichen Rescript deutlich überzogenet, daß die häufigen Verzögerungen, so bis zu diesem Periodo des Processus schon ganzer 12. Jahr lang recht meisterlich practiciret worden, nicht weiters gesungen mögten; Dieselben suchten also ein ander Mittel hervor, und wolten den von seinen Gläubigern aufs äußerste angegangenen von Fischern durch einen, Kayserlicher Majestät am 25. Octobr. 1746. eingereichten, Zahlungs-

lun gs-Man, den Effect der Kayserlichen Judicatorum noch zu Wasser mach
en, und, da der Kayserliche Reichs-Hofrath nicht so gleich, auf die in sol
chen gethane gefährliche Zahlungs-Vorschläge stante pede ein Reſcript ad
DD. Duces Circulorum Saxonie & Franconie, daß diese mit denen erkann
ten Executionibus und Immiſſionibus nicht weiters fortfahren solten, wi
der alle rechtliche Ordnung erkannt, sondern am 7. Dec. 1747. an die Craiſs
ausſchreibende Herren Fürsten nach Recht und Billigkeit reſcribiret: Daß
Diefelben die bereits in executivis ſtehende und zu immitiren anbefohlene
Creditores vorhero über Sr. Durchl. in der Beilage sub Lit. C. gethane
Zahlungs-Vorschläge vernehmen solten; so tragen Dero Schriftſteller
kein Bedenken, in dem am 3. April 1751. einer Hochansehnlichen Reichs-
Verſammlung übergebenen Schreiben dem Hochpreißlichen Reichs-
Hofrath vor dem ganzen Reich zur Laſt zu legen, als ob zu der Zeit,
da des Herrn Herzog Franz Joſias zu S. Coburg-Saalfeld Hochfürst
lichen Durchl. Thro zum Proviſore der Weimar- und Eisenachischen Bor
mundſchaft geſetzt worden, Derſelbe nicht rätzlich erachtet habe, auf
Ihre Zahlungs-Vorschläge zu reflectiren; da doch der diesfalls gebrauchte
Glimpff vielmehr einer Danckſagung würdig; indem ein Hochpreißlicher
Reichs-Hofrath in oben schon angezogenem Concluſo vom 7. Dec. 1747. ſich
vor Sr. Durchl. ſo viele Mühe gegeben, daß Er denen hohen Craiſs-ausſchrei
benden Herren Fürsten ausdrücklich mit aufgetragen: in möglichſter Kür
ze allen Fleiß anzuwenden, damit eine gültliche Auskunſt ſothaner Zah
lung halber getoſſen werden könne. Des Herrn Herzogs Durchl. aber
haben ſo thanes Reſcript denen Craiſs-ausſchreibenden Herren Fürsten
nicht einmahl inſinuiret: da vielleicht die Verfaſſer des Plans in ihren Ges
wissen schon überzeugt geweſen, daß, wenn die Creditores darüber gehöret
werden würden, und ſich befände, daß weder die Revenüen noch die debita
darinnen richtig angegeben wären, dennoch ſo wenig ein anderer Creditor,
als der von Fiſchern (in welchen die aus Devotion vor gedachten Herrn Herzog
ſich auf den Hals gezogene Creditores aufs äußerſte einbrangen) ſich bey de
nen ſo vielen, bis daher von Thro wider ſo expreſſive Verſicherungen bereits
gemachten Aufzügen, und bey denen schon mehrmahls fruchtloſen Zusiche
rungen, ohne eine hinlängliche Guarantie, auf einen ſo unrichtig, als unſichern
Schulden-Plan einlaſſen dürfften. Wie denn auch überhaupt dergleichen
Beneficia nur denen Caſu, und ohne eigenes Verſehen, in Schulden-Laſt ge
rathenen Debitoribus zuſehen; keinesweges aber gegen einem rechtlichen Mi
niſtre, der ſeinem Fürsten bona fide Geld dargeliehen, ſeinen Credit inter
poniret, und von deſſen Collegiis beſtwegen ecorchiret wird, Plaß greiffen
mögen.

Die Geſchichte zeigen demnach ſchwerlich einen gleichen Fall, da (wie ge
genwärtig klar erwieſen) ein Miniſtre, ſeinem Fürsten alln ſein Vermögen und
ganzen Credit ſacrificiret; aus Devotion und ohne Beſoldung, nur gegen ver
hoffte Indemnification des darbey gehabten Aufwandes gedienet; die Gelder
erborget, und damit ſeinen Herrn in Umſtänden, darinnen er ſich ſonſt gar
nicht zu rathen gewußt, gutmüthig ausgehoſſen; davor zwar die bündigſte
und zärtlichſte Verſicherungen in die Hände bekommen: dennoch aber das
von nicht die mindere Erfüllung geſehen; vielmehr denen Creditoribus, bey
welchen er Geld vor Sie aufgenommen, Preis gegeben; ihm nach abge
müßigter Klage ganzer 17. Jahr von dem Debitore die geſtändlichſte
Protractiones gemacht; keine einzige Kayſerliche Verordnung reſpectiret;

Ⓒ

berent

deren rechtliche Comminationes in Wind geschlagen; und am Ende, seinen Ministre nur zu chagriniiren, zu einem, von allen, jemahlen in Fürstlich oder Gräflichen Häusern gemachten, Himmel weit unterschiedenen, Plan und indultu gratiae seine Zuflucht genommen worden wäre!

Die Wirkungen des höchst venerirlichen allergerechtesten Conclufi vom 6. Octobr. 1746. verzogen sich indessen durch gewöhnliche leere, Fürstlich Meiningischer Seits, eingestreuete Ausflüchte von einer Zeit zur andern; ja, da die Herren Subdelegirte des Franckischen Craises ad locum Immissio- nis bereits eingerückt waren, wußten es die S. Meiningische Rätthe gleich- wohl noch dahin zu vermitteln, daß solche das erstemahl unverrichteter Sa- che wieder abreiseten, und abermahlen bis Anno 1748. zurück blieben.

Durch die in diesem Jahre endlich geschehene Einweisung wurde aber der von Fischern gleichwohl, wie er sub præsent. Xhr. 12. Aug. 1749. bes- cheiniget, und sonder Zweifel auch die ausschreibende Herren Fürsten des Franckischen Craises in Ihrem vorläuffigen Bericht sub præsent. Xhr. den 1. Aug. 1749. gemeldet haben werden, nicht in 5. sondern nur in 3. Cammer: Güttern zu Wasungen, Frauenbreitungen und Maß- feld eingesetzt, und letzteres ist, besage Conclufi vom 5. Mart. 1750. mem- bro 6., durch der Frau Aebtrissin zu Gandersheim Hochfürstl. Durchl. da- selbst präterdirte Händz und Interesse- Gelder ihm bey nahe völlig wieder entzogen worden. Die fernere Ueberweisung der Auerochsischen Gütter zu Depfershausen und Oberkatz ist wegen Contradiction der Auerochsischen allodial Erben und des Freyherrn von Wolzogen, besage eben dieses Con- clufi, ganz ausgefetzt, und all die Anno 1748. in Besiß bekommenne und ein- gewiesene Reventien betragen, wie in schon angezogenem Exhibito de præsent. 12. Aug. 1749. klar dargethan, kaum 5000. Rthlr. : daß also die davon fallens de Fructus so gar beträchtlich nicht sind; und es kan in Ansehung des Cam- mer: Guts Maßfeld, daß der von Fischern dasselbe zu dato noch ruhig ge- nieße, im geringsten nicht gesaget werden.

Da nun über dieses in jezt angezogenem Exhibito de præsent. 12. Aug. 1749. die ganze Fischerische Forderung specificiret, und durch die sub lit. A usque N. angebogene, dem Herrn Herzog Anton Ulrich schon am 5. Mart. 1750 vor Jahr und Tag communicirte Bescheinigung gezeiget worden: daß solche sich bis zum Monath Aug. 1747. auf 109829. Rthlr. 8. gal. 4. Pf.; nach einer, Jahres darauf bey denen hohen Commissionss: Höfen exhibirten, fernern- weiten Liquidation aber auf 112174. Rthlr. 4. ggl. 8. Pf. belaufen; die Interessen von denen aufgeboraten, und durch die ganze enorme Schaden und Unkosten von Zeit zu Zeit vermehrten Capitalien auch allein sich über 4466. Rthlr. betragen; mithin die bis ad An. 1748. eingewiesene Reventien der 5000. Rthlr. kaum zu Bezahlung der Interessen und beständig fort cursi- renden Kosten anreichen; folglich in Ewigkeit aus diesem Schulden-Laby- rinth damit zu elucireen nicht möglich sey; dahero Kayserliche Majestät allerunterthänigst imploriret worden, mehrere Einweisungen allergerech- test zu erkennen: so erfolgte hierauf unter den 5. Mart. 1750. nachstehendes höchst venerirliche Conclufum:

Cum inclusione des von Fischern so rubricirten allerunter- thänigst nothgedrungenen Bitten de præsent. 12. Aug. a. p. rescribatur dem König in Pohlen als Churfürsten zu
Euchz

Sachsen und ausschreibenden Herren Fürsten des Ober-Sächsischen Craises: Es werde hieraus Derselbe des mehrern ersehen, welchergestalt der von Fischern wegen Unzulänglichkeit der bishero erhaltenen Immissionen in noch mehrere seines Herrn Debitores Gefälle eingewiesen zu werden allerunterthänigst gebeten habe. Wie nun **Ihro Kayserl. Majestät** da der beträngte Supplicant von seinen eigenen Creditoribus starck angegangen werde, dessen Besuch in so weit vor billig befunden hätten, daß demselben eines aus denen vorgeschlagenen dreyen Aemtern, Salzungen, Sonnenberg oder Obisleben zu wählen, frey stehen solle: Als gesinneten **Ihro Kayserl. Majestät** an den König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen und Crais-ausschreibenden Herrn Fürsten, dem beklagten Herrn Herzogen zu Sachsen-Meinungen zu gänglicher Befriedigung des von Fischern einen nochmaligen Termin von zwey Monathen *Authoritate Cæsarea* anzuberäumen, nach dessen fruchtlosen Verlauff aber, ohne weitere Rückfrage, ihn, von Fischern, in die sammentliche Einkünfte des aus obigen dreyen, erwählten Amts, so weit dieselbe nicht etwa bereits andern Creditoribus *potiora Jura habentibus*, überwiesen seyn mögten, alsofort zu immittiren, und wie es geschehen, wie auch, in was der eigentliche jährliche Ertrag bestehe, an **Kayserliche Majestät** zu seiner Zeit zu berichten,

Es wird also einem bey dieser Sache aufmerksamen Publico sogleich auch *primo intuitu* das Gegentheil von dem, was in dem am 7. Aug. 1751. *ad Comitia* erlassenen Schreiben angeführet, und die Ohnmöglichkeit, daß der von Fischern in so kurzer Zeit zu dem, was der Herr Herzog ihm noch schuldig, aus denen Anno 1748. überwiesenen Revenüen hätte gelangen, und seine, noch gegenwärtig über 100000. Rthlr. sich erstreckende Forderung in jeso laufendem oder folgendem Jahr aus denselben getilget werden können, in die Augen fallen.

Wann demnach Sr. Durchl. nur Dero, dem von Fischern ehemahls ertheilte Versicherungen; das Eindringen dessen Creditorum; und die Größe der, durch **Ihro** eigene Schuld von Zeit zu Zeit vermehrten, und an Ihnen zu suchen habenden Forderung in gnädigste Consideration zu ziehen geruhet hätten: würde Dieselben sofort Dero eigenes Fürstliches Gewissen überzeuget haben, daß Sie dem von Fischern darinnen gar zu wehe thun, wann Sie ihn ohne den mindesten Grund beschuldigen, als ob er alles Gewissen und Billigkeit damahls hintangesezt, etwas dolose verschwiegen, und *usuras usurarum* mit in Anrechnung gebracht habe. Die Aecten widerige Beschwerden, daß die Fischerische Forderung mit nichts bescheiniget, erlediget sich nunmehr von selbst; da, ohne achtet vermöge Obligation,

die Schäden und Kosten auf bloße Specificatation passiren sollen, man den-
noch jede Post documentiret.

Diese Liquidatio damnorum & expensarum ist ja überdies nicht nicht in Miß-
rath des Herrn Herzogs simpliciter pro liquida angenommen worden. Sie
wurden ja a Commissione zu dreym mahlen, sich darauf einzulassen, vorgelad-
den und contumaciret, und über dieses wurde besagte Liquidation Ihnen
Mens. Martii 1750. durch oben angezogenes Conclusum membr. 4. in gleicher
Absicht communiciret. Dies wäre ja die beste Gelegenheit gewesen, die ein-
gebilten Monita darüber zu machen und die angebliche bezahlten beträchtliche
Posten, wie jedem Debitori obliegt, mit Quittungen zu belegen. Serenissi-
mus haben aber, von der letztern Communication nur angerechnet,
hierzu noch 11. Jahr Zeit gehabt, und dennoch sind Sie weder bey denen
Executions-Terminen, wohin die Constitutio Liquidi eigentlich gehöret, noch
in obigem Termin damit hervor gegangen. Dahero ist nicht zu begreifen, wie
hieraus sich ein Gravamen erzwingen lasse; vielmehr erwecken Serenissimus
die Praesumption gegen Sie, daß Sie bloß darauf umgehen, diese, inaudito in
Imperio Exemplo, vom 16. April 1734. bis den 5. Martii 1750. ohnehin bey
17. Jahr herum gezogene executiv-Sache noch weiters zu verschleiffen. Ja
dahin gehet eben die Absicht, wann Sie in dem am 7. Aug. a. c. ad Dictaturam
gebrachten Schreiben vom 3. April a. c. einen Hochpreißlichen Reichs-
Hofrath bey dem ganzen Reich anzugieffen suchen, als ob Derselbe in ver-
so ordine die Fischeische Liquidation Ihre communiciret. Denn, zu geschweiz-
gen, das der Reichs-Hofraths Seylus es so mit sich bringet, daß in jedem
Concluso das, was an die Commissiones zu verfügen, jederzeit denen Verfü-
gungen ad partes vorgesezet wird; so ist des Herrn Herzog Anton Ulrichs
Hochfürsil. Durchl. bereits Mens. Mart. die Liquidation, lange darnach aber
am 7. Nov. 1750. erst die Commissions-Intimation insinuiret worden; mithin,
wenn Sr. Durchl. etwas gegen die Fischeische Liquidation zu sagen gehabt;
hätten Dieselben sich gar füglich vor der Commissions-Intimation, und noch
vielmehr von der am 30. Jun. a. c. allererst geschenehen Executions-Vollstres-
ckung, ad Membr. 4. Conclufi erklären können. Ueber dieses bleibt ja alle-
mahl richtig, daß Sie die 39838. Rthlr. 41. ggl. Capital mit denen Interessen
von Aug. 1733. bis den 5. Mart. 1750., also schon ex hoc Capite über 80000.
Rthlr. ohne die liquidirte, auf die Fischeische Berechnung bloß und allein
ankommende, und zum Ueberfluß noch darzu becheinigte Schäden und Un-
kosten zu rechnen, außer allen Streit bezahlen müssen.

Da nun die eingewiesenen 5000. Rthlr. kaum zu Abstoffung dieser cur-
renten Interessen, Proceß und andern Kosten hinlänglich waren; so wür-
de es ja die größte Unbilligkeit von der Welt gewesen seyn, wenn ein Hoch-
preißlicher Reichs-Hofrath um der auf eine Vernehmung ausgefetzet zu
seyn verlangten Posten willen, den von Fischern mit Einweisung mehrerer
Revenüen, aus welchen doch jährlich etwas von dem Hauptstock abgetra-
gen werden kan, hätte entstehen wollen.

Ueberhaupt aber, und, da nummehr Sr. Königl. Majestät in Poh-
len und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen zu des von Fischern aller-
unterthänigsten Danknehmigkeit, die von Kayserlicher Majestät auf-
getragene Immission in das Amt Sonneberg am 30. Junii a. c. alleregerech-
test vollstrecken lassen, es lediglich darauf ankommt, daß des Herrn Herzog
Anton

Anton Ulrichs Hochfürstl. Durchl. dem schon offte angezogenen Conclu-
so vom 5. Mart. 1750. sich endlich einmahl, nach Verlauff fast zweyer Jah-
re, gehorsamlich und Christ-Fürstlich fügen, wodurch denn auch das *ad Co-*
mitia gebrachte, sich dahin gar nicht qualificirende Gravamen, dessen Ent-
ledigung von Sr. Durchl. lediglich abgehungen hat, von selbst sich ergie-
bet; so werden Sie bey einer hochansehnlichen Reichs-Versammlung
mit Ihren, auf lauter Acten: widerigen Suppositis gegründeten Suchen,
wohl schwerlich und um so weniger Gehör finden, da die ganze prämit-
tirte Geschichts-Erzählung bey Fürsten, welchen Großmuth, Generosité,
Dancknehmigkeit und Begierde, jedermann beglückt und aus unschul-
dig erduldeten Bedrängnissen errettet zu wissen, angestammet ist, einen
Eindruck finden muß; und je weniger das Committaliter versammelte
Reich vor eine Uebereilung ansehen kan, daß mit dem von Fischern, als
einem vor seinen forst so gnädigen Herzog sich sacrificirten Diener und ge-
gen alle Fürstliche Versprechungen Hülflos gelassenen, so viele Jahre die
härtesten Bedrängungen ausgestandenen Vasallen, wegen seiner auf klare
Brief und Siegel habenden Forderung durch einen 17jährigen, mit mehr
als 30000. Rthlr. Unkosten unter dreym Glorwürdigen Kaysern und
Reichs-Vicariaten geführten Process, es endlich dahin gekommen, daß er
nunmehr eine, obschon der Forderung nach noch immer disproportionirte
abschlägliche Bezahlung, durch Kayserliche allgerichteste Gesetz-mäßige
Hülffe erhalten. Und da deswegen Fürstliche Regierung zu Meinigen
ihn auf eine ungewöhnliche Weise hart tractiret; derer Fürstlichen Credi-
torum wegen mit den schärfsten Executionen gegen ihn verfähret; seine
widerbeständige Unterthanen gegen ihn souteniret; die Gerechtame seiner Güt-
ter ihm entziehet; zum Ritter-Guth Liebenstein gehörige freye Häuser mit
Steuern beschweret, und solche denen zur Mierhe darinnen wohnenden
Leuten executive abzwinger; ohnerschwingliche Sportuln verlanger, und
sie gleich durch Zwangs-Mittel bezurreiben drohet; allein in der Bürett-
schen Schuld-Sach, aller andern Unkosten zu geschweigen, gegen die Pro-
cess-Ordnung, da keine Immission geschehen, 640. fl. Hülfss-Gelder, und
bey darauf erfolgtem Vergleich 78. fl. vor die Confirmation erpreket, ja
den von Fischern sein Ritter-Guth Nabelsgraben, benebst denen darauf ge-
wachsenen, über 1000. Rthlr. hoch sich belauffenden Früchten, denen von
Stein zu Barchfeld, die ein wieder Einlösungs-Recht darauf zu haben
fälschlich vorgegeben, gegen die klare Recesse und ein, in drey nachfolgen-
den Bescheiden, confirmirtes Leipziger Rechts-kräftiges Urtheil und dessen
Declaratorium zugesprochen und eingewiesen, ohne daß er vor sothanes
Guth, die weggenommene Früchte und viele Meliorationes noch dato einen
Pfennig zu Gesicht bekommen, und überhaupt derselbe in eine unglaubli-
che Menze unnöthige, Geld kostende, und ihn um Haab und Guth brin-
gende Prozesse eingeflochten wird; darinnen er bey aller Gelegenheit un-
zen liegen muß, und jeder niederträchtiger Mensch über ihn hinlauffen will;
so lebet er der zuversichtlichen unterthänigsten und gehorsamen Hoffnung
daß hohe Char-Fürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen
Reichs mit seinem unverschuldeten, unglückseligen Schicksal allergnädigst-
gnädigst und mitdestes Mitleiden haben, den Lauf der G.Dt wohlgefälligen
Justiz und der allschon vollstreckten Immission nicht zu hemmen suchen, mit
denen gebethenen Intercessionalien des Herrn Herzogs Durchl. keineswe-
ges zu statten kommen, sondern höchst Dieselbe dahin anermahnen werden;

D

Daf

We. 300 A

Daß Sie den, von seinen Creditoribus um Thrent willen so sehr bedrängten von Fischern, welcher nach erhaltener Bezahlung alle seine Creditores, ohne seine Güther anzugehen, richtig bezahlen kan,, endlich einmahl vollständig befriedigen, die ihm gnädigst versprochene Recompensirung erfüllen, den abgezwungenen Recurs an Kayserliche Majestät ihn nicht weiter in Unguten und unerträglichen Ungnaden empfinden lassen, denen zeitherigen Bedrückungen Fürstlicher Regierung ein Ende machen, und Kayserlicher Majestät allgerichtigsten Verfügungen die schuldige allerunterthänigste Folge um so mehr leisten mögten, als Dieselben, laut derer Eingangs erwähnten Handschreiben, von selbst überzuet wären, wie treulich Thro der von Fischern beygestanden, wie redlich er es gemeynet, und mit was vor unermüdeten Fleiß, Sorgfalt und Mühe er seinen Bedienungen vorgestanden habe.

Womit Kayserlicher Majestät, und denen hohen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs der von Fischer sich und seine bedrückte einigen allerunterthänigst unterthänigst, und gehorsamst zu Gnaden empffiehlt. Geschrieben in der Leipziger Michaelis-Messe 1751.



nc.



F. K. 38.

We
300

Abgemüßigtes PRO MEMORIA

Des

Herrn Herzog Anton Ulrichs

zu S. Coburg-Weiningen Hochfürstl. Durchlaucht

unterm 7. Augusti 1751.

in Comitiiis

ad Dictaturam gebrachtes Schreiben,

insonderheit

die darinnen erwehnte liquide Schuld-Forderungen zum Liebenstein betreffend.



ton Ulrichs zu S. Coburg-Weiningen Hoch-
 eren sich in einem bey der fürtrefflichen Reichs-
 purg den 7. Aug. 1751. ad Dictaturam gebrach-
 urt den 3. April 1751. über einen Hochpreisli-
 frath, daß Derselbe mit Thro, gleich nach des
 regierender Kayserl. Maj. beschehener Erdf-
 enenselben, wegen der bekantten S. Weimar-
 ache, an das Comitialiter versamlte Reich
 ders aber Occassione des Schulden-Plans und
 gegen Thro von dem von Fischern zum Liebens-
 sehr gravirlich und nach Willkür verfahren,
 Ordnungen hinausgegangen wäre, und Dero
 ermeintlichen Beweis der leßtern, ungegrün-
 geleiteten Beschwerde, mit Einmischung vieler
 schmerzenden Ausdrücke, an :

Dero Geheimer Cammer-Rath gewesen; hätte
 stüret; diesertwegen er denn zu fordern gehabt;
 lag der Praxention erhalten; Sie hätten ihm viel-
 ung zu pflegen und vollkommen zu satisfaciren:
 onscientiæ nicht zu bringen gewesen; vielmehr
 Hochpreislichen Reichs-Hofrath eingeklar-
 er Constitution eines richtigen Liquidi und Ablauf-
 er Exceptionum erforderlichen Zeit Anno 1746.
 sum condemnatorium, und 1747. & 1748. die
 Cammer-Güter und die heimgefallene Hund-
 halten, auch bis dato die davon fallende beträch-
 mit diesem reichlichen Genuß der Revenüen sey
 zweges zufrieden gewesen, sondern habe beym
 Reichs-

